



Bern, 31. Januar 2022

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter an den Regierungsrat des Kantons Aargau über den Besuch des Polizeikommandos Aarau-Telli und der Polizeistützpunkte Aarau-Amtshaus und Schafisheim am 2. Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

I. EINFÜHRUNG	3
a. Ziele des Besuches	3
b. Durchführung des Besuchs und Zusammenarbeit	3
c. Einleitende Bemerkungen	3
 II. BEOBACHTUNGEN, ERKENNTNISSE UND EMPFEHLUNGEN	 5
a. Behandlung der inhaftierten Personen	5
i. <i>Ethnisches Profiling</i>	<i>5</i>
ii. <i>Frauen und Jugendliche (Minderjährige)</i>	<i>6</i>
iii. <i>LGBTIQ+-Menschen</i>	<i>6</i>
iv. <i>Durchsuchungen von Personen</i>	<i>6</i>
vi. <i>Waffen und andere Zwangsmittel</i>	<i>8</i>
vii. <i>Transport</i>	<i>8</i>
b. Prozessuale Garantien	9
i. <i>Recht auf Information über Verfahrensrechte und Grund Festnahme, Kontaktierung von Angehörigen oder Dritten, Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt</i>	<i>9</i>
ii. <i>Dauer des Freiheitsentzuges</i>	<i>10</i>
iii. <i>Dokumentation</i>	<i>11</i>
iv. <i>Einvernahmen</i>	<i>11</i>
v. <i>Recht auf eine offizielle und effektive Untersuchung</i>	<i>11</i>
c. Materielle Haftbedingungen	12
d. Medizinische Versorgung	13
e. Personal	14



I. Einführung

1. Eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 2. Juni 2021 das Polizeikommando Aarau-Telli und die Polizeistützpunkte Aarau-Amtshaus und Schafisheim.

a. Ziele des Besuches

2. Während des Besuches überprüfte die NKVF:
 - i. Behandlung der inhaftierten Personen;
 - ii. Anzahl der Inhaftierten, Haftgrund, Ein- und Austritt;
 - iii. Frauen und Minderjährige;
 - iv. Verfahrensgarantien;
 - v. Materielle Bedingungen der Haft;
 - vi. Medizinische Versorgung;
 - vii. Personal.

b. Durchführung des Besuchs und Zusammenarbeit

3. Die Kommission begann ihren unangekündigten Besuch beim Polizeikommando der Kantonspolizei an der Tellstrasse in Aarau. Der Polizeikommandant und der Dienstchef der Kantonalen Notrufzentrale (und stellvertretender Leiter der Abteilung Führung und Einsatz) empfingen die Delegation.
4. Die Delegation besichtigte die fünf Einstellzellen im Gebäude, die Räume der Kriminalpolizei für Einvernahmen, die Tiefgarage mit den Fahrzeugen für Gefangenentransporte und den beiden Grossraumzellen (Ordnungseinsätze) sowie die Kantonale Notrufzentrale. Am gleichen Tag besuchte die Delegation die Polizeistützpunkte Aarau-Amtshaus mit zwei Einstellzellen und Schafisheim mit vier Einstellzellen.
5. Zum jeweiligen Besuchszeitpunkt befanden sich keine inhaftierten Personen in den kontrollierten Einstellzellen. Deshalb stützt sich die Überprüfung oft auf die Analyse von Dokumenten (z.B. Falljournale und Rapporte). Die Delegation befragte einen Mann, der sich im Bezirksgefängnis Aarau in Untersuchungshaft befand (Standort Telli). Die Kantonspolizei hatte ihn anfangs Mai verhaftet und während ein paar Stunden in einer Einstellzelle des Polizeikommandos festgehalten.
6. Die Delegation konnte die inhaftierte Person vertraulich befragen. Alle eingeforderten Unterlagen wie Falljournale, Dienstbefehle, Listen und Statistiken erhielt die Kommission rasch und anstandslos.
7. Ein Feedbackgespräch zwischen dem Kommando der Kantonspolizei und der NKVF fand am 6. Dezember 2021 statt.

c. Einleitende Bemerkungen

8. Der Kanton Aargau kennt ein duales Sicherheitssystem: Auf dem Kantonsgebiet sind die Kantonspolizei Aargau und die Regionalpolizeien tätig. Die Kantonspolizei verfügt an 12



Standorten über insgesamt 36 Einstellzellen.¹ Den Regionalpolizeien stehen an fünf Standorten jeweils eine Einstellzelle zur Verfügung. Die NKVF beschränkte ihren Kontrollbesuch auf drei Stützpunkte der Kantonspolizei.

9. Gemäss erhaltenen Informationen, verwendet die Kantonspolizei Aargau die Einstellzellen seit vielen Jahren nicht mehr zur Ausnüchterung von stark betrunkenen Personen. Ertappt die Polizei eine Person auf frischer Tat, besteht ein Tatverdacht, ist es eine gesuchte Person (Ausschreibung oder Auftrag) oder bei erheblicher Fremdgefährdung, hält die Polizei auch eine alkoholisierte Person in einer Einstellzelle fest (Hafterstehungsfähigkeit vorausgesetzt).
10. Festnahmen zwischen 1. Januar und 30. Juni 2021:²

Vorläufige Festnahme ohne Ausschreibung (Art. 217 StPO)	645	
	Frauen	44
	Männer	534
	Jugendliche weiblich	3
	Jugendliche männlich	64
Vorläufige Festnahme mit Ausschreibung (Art. 217 StPO)	160	
	Frauen	19
	Männer	117
	Jugendliche weiblich	12
	Jugendliche männlich	12
Polizeiliche Vorführung (§ 30 PolG)	25	
Polizeigewahrsam (§ 31 PolG)	16	
Festnahme (Durchsetzung Vollzugsbefehl) (Art.439 Abs. 4 StPO)	4	
Vorführung mit Festnahme (Art.207 StPO)	3	
Festnahme (Auftrag andere Behörde) (Amt für Migration und Integration) (§ 11 Abs. 1. EGAR, Art. 73 AIG) ³	2	

11. Die Kantonspolizei wies darauf hin, dass in den Jahren 2020 und 2021 das Amt für

¹ Stand 9. März 2021.

² Der Besuch fand am 2. Juni 2021 statt. Die Kantonspolizei Aargau stellte auf Anfrage der Kommission nachträglich die Statistiken für die ersten sechs Monate des Jahres 2021 zu.

³ (Kantonales) Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2013), SAR 122.600; Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Juli 2021), SR 142.20.



Justizvollzug kürzere Freiheitsstrafen wegen der Covid-19-Pandemie nicht vollzog. Deshalb sind anteilmässig weniger Personen mit Ausschreibung inhaftiert worden. 2021 waren von den vorläufigen Festnahmen 20 Prozent mit Ausschreibung (Stand 30. Juni), 2019 waren es 26 Prozent.

12. Nach Auskunft der befragten Polizeioffiziere, dauert ein Aufenthalt in einer Einstellzelle höchstens einige Stunden. Eine Stichprobe von Falljournalen bestätigte diese Praxis.⁴ Bei Freiheitsentzügen, die länger als einige Stunden dauern, teilt die zentrale Anlaufstelle⁵ der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg die inhaftierten Personen einem Bezirksgefängnis zu. Dabei geht die Verantwortung für die Unterbringung der inhaftierten Person von der Polizei an die dem Amt für Justizvollzug unterstellten Mitarbeitenden des Bezirksgefängnisses über.
13. Anhaltungen nach Strafprozessordnung⁶ von bis zu drei Stunden kann gemäss Dienstbefehl jeder Polizist zur Abklärung einer Straftat vornehmen. Die vorgesetzte Stelle kann die Anhaltung auf fünf Stunden verlängern, wobei sie diese dokumentieren und begründen muss. Vorläufige Festnahmen nach Strafprozessordnung⁷ von maximal 24 Stunden dürfen der Polizeikommandant, die Abteilungschefs, der Chef operative Massnahmen, der Dienstchef und der Pikettunteroffizier verfügen. Die Staatsanwaltschaft wird spätestens fünf Stunden nach der Festnahme informiert.
14. Polizeigewahrsam nach kantonalem Polizeigesetz von maximal 24 Stunden⁸ bei Fremdgefährdung oder zur Verhinderung einer Straftat dürfen der Polizeikommandant, die Abteilungschefs, der Pikettoffizier oder der Chef operative Massnahmen anordnen.

II. Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen

a. Behandlung der inhaftierten Personen

i. *Ethnisches Profiling*

15. Gemäss erhaltenen Auskünften werden Rassismus und Stereotypen bei der Polizeiarbeit im Korps thematisiert. Der Chef der Stationierten Polizei referierte bei einem Kaderrapport über «Racial Profiling» bei Personenkontrollen.⁹ Bei der Personalauswahl und bei der Ausbildung will die Kantonspolizei dem Thema erhöhte Aufmerksamkeit widmen. Während Personenkontrollen sollen die Polizistinnen und Polizisten sachgerechte Kriterien heranziehen, wie Ort und Zeit, Lage (z.B. ein Grossereignis) oder konkretes Verhalten (z.B. Drohung).
16. Die Kantonspolizei hat den Dienstbefehl zu Personenkontrollen 2019 angepasst. Dieser verbietet ethnisches Profiling ausdrücklich: Eine Personenkontrolle allein aufgrund der äusserlich erkennbaren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder Nationalität ist

⁴ Für Übernachtungen sind die in der Regel mit einem Tisch, Stuhl, Lavabo und einer Sitz- oder Stehtoilette, aber keinem Bett ausgestatteten Zellen nicht geeignet. Auch sind die meisten besichtigten Zellen ohne Tageslicht. Mahlzeiten für die inhaftierten Personen organisiert die Kantonspolizei bei Bedarf.

⁵ Single Point of Contact (SPOC).

⁶ Art. 215 Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (Stand 1. Juli 2021), SR 312.0.

⁷ Art. 217 StPO.

⁸ § 31 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) (Stand 1. Juli 2021), SAR 531.200.

⁹ Präsentation während Kaderrapport vom 29. August 2019.



untersagt.¹⁰ Die Kommission begrüsst, dass der Dienstbefehl zu Personenkontrollen ethnisches Profiling verbietet. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Aargau die bestehenden Sensibilisierungsarbeiten zu ethnischem Profiling fortzusetzen und zu vertiefen.**¹¹

ii. *Frauen und Jugendliche (Minderjährige)*

17. In den Einstellzellen hält die Polizei auch Frauen und Jugendliche fest.¹² Bei Jugendlichen schliesst die Kantonspolizei die Türe der Einstellzelle nur in Absprache mit der Jugendanwaltschaft. Bei schwangeren Frauen, zieht die Kantonspolizei systematisch die mobilen Ärzte (gemäss Pikettliste) bei und schliesst die Zellentüre nur ab, wenn die Staatsanwaltschaft dies gutheisst.
18. Die Delegation überprüfte verschiedene Dokumente: die Wegleitung und die Anleitung zum Inhaftierungsprozess, den Dienstbefehl zur polizeilichen Anhaltung, zum Polizeigewahrsam und zur vorläufigen Festnahme sowie die dazugehörige Checkliste. Keines der Dokumente erwähnt die besonderen Bedürfnisse und Verletzlichkeit von schwangeren Frauen ausdrücklich.
19. Die Anleitung, die Checkliste und der Dienstbefehl verweisen darauf, dass die Kantonspolizei bei Polizeigewahrsam oder einer vorläufigen Festnahme von Jugendlichen, die Jugendanwaltschaft informieren muss.¹³

iii. *LGBTIQ+-Menschen*¹⁴

20. Die Polizei berichtete über eine trans Frau, die mehrmals auf einem Stützpunkt festgehalten wurde. Nach erhaltener Auskunft, achtet die Kantonspolizei bei trans Menschen darauf, dass Polizeipersonal des gewünschten Geschlechts die körperliche Durchsuchung durchführt.
21. Kam die Delegation auf die Situation von LGBTIQ+-Menschen im Freiheitsentzug zu sprechen, waren sich die angesprochenen Polizeikader der Thematik bewusst. Die überprüften Dokumente enthalten keine Verweise auf Bedürfnisse von LGBTIQ+-Menschen. Auch liegen keine separaten Richtlinien vor.

iv. *Durchsuchungen von Personen*

22. Das kantonale Polizeigesetz listet verschiedene Gründe für eine körperliche Durchsuchung auf. Diese kann zum Schutz der Polizistin oder des Polizisten erfolgen, zur Sicherstellung von Gegenständen (Beweismittel, gefährliche Gegenstände), um die Identität der angehaltenen Person festzustellen oder weil es Gründe für einen

¹⁰ Kantonspolizei Aargau, Dienstbefehl 023, Personenkontrollen, 3. Kontrollgrund (Stand 28. August 2019).

¹¹ Europäischer Kodex der Polizeiethik, Empfehlung des Europarats Rec(2010), 19. September 2001, Kap. 30; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI): Allgemeine politische Empfehlung Nr. 11 zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), 29. Juni 2007, Kap. 1-4, S. 4; CERD/c/CHE/CO/7-9, 13. März 2014, Kap. 14. Siehe auch 'Personenkontrollen durch die Stadtpolizei Zürich, Standards und Good Practices zur Vermeidung von racial und ethnic profiling', Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), 28. Februar 2017.

¹² Siehe Statistiken Rz. 9.

¹³ Art. 219 Abs. 1 StPO.

¹⁴ Der Begriff LGBTIQ+ ist ein Akronym: lesbische, gay (schwule), bisexuelle, trans, intersexuelle und queere Menschen.



Polizeigewahrsam gibt.¹⁵ Das Polizeigesetz gibt ausserdem vor, dass die Durchsuchung «nach Möglichkeit von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen» ist.¹⁶

23. Die Checkliste¹⁷ der Kantonspolizei, weist darauf, dass körperliche Durchsuchungen¹⁸ stets verhältnismässig sein müssen. Das bedeute unter anderem, dass diese nur für die im Polizeigesetz vorgesehenen Zwecke zum Einsatz kommen darf und wenn eine Grobkontrolle über Abtasten nicht ausreicht. Durchsuchungen des Intimbereichs dürfen gemäss Checkliste nur durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen werden. Wenn immer möglich sollen Mitarbeitende des gleichen Geschlechts die betroffene Person durchsuchen.
24. Bei trans Menschen fragt die Polizei gemäss erhaltener Auskunft nach, welches Geschlecht das durchsuchende Polizeipersonal aufweisen soll. **Die Kommission begrüsst diese Praxis und empfiehlt der Kantonspolizei Aargau diese in der Checkliste zu körperlichen Durchsuchungen ausdrücklich festzuhalten. Die Vorgaben sollen zusätzlich auf Menschen mit Geschlechtsvariationen und auf den Grundsatz der Selbstbestimmung über die Geschlechtsidentität verweisen.**¹⁹

v. *Fazit*

25. Die befragten Leitungspersonen waren sich wichtiger Herausforderungen bei der Inhaftierung von vulnerablen Personen bewusst. In der Praxis hat die Kantonspolizei sinnvolle Praktiken entwickelt, etwa die systematische medizinische Untersuchung bei schwangeren Frauen. Die meisten guten Praktiken waren nicht in einem Dienstbefehl beschrieben. Die überprüften Dokumente gehen zudem nur punktuell auf die Situation von Jugendlichen, Frauen und LGBTIQ+-Personen ein, die je nach Situation vulnerabel sein können.²⁰
26. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Aargau Richtlinien zu Frauen, Jugendlichen und LGBTIQ+-Menschen²¹ zu erarbeiten oder die bestehenden Dokumente²² mit Anweisungen zu Frauen, insbesondere Schwangeren, zu Jugendlichen und LGBTIQ+-Menschen zu ergänzen.** Die Umsetzung der Richtlinien

¹⁵ § 38 Abs. 1 PolG.

¹⁶ § 38 Abs. 2 PolG.

¹⁷ Checkliste CK05, Effekten- und Fahrzeugkontrolle, körperliche Durchsuchung / Untersuchung (Stand 23.06.2021).

¹⁸ Die Checkliste definiert körperliche Durchsuchungen als Durchsuchung der Kleider, der Körperoberflächen und der einsehbaren Körperöffnungen und -höhlen einer Person (in Abgrenzung einer Grobkontrolle durch Abtasten).

¹⁹ Die NKVF empfiehlt seit vielen Jahren eine zweiphasige Durchsuchung. Der Europarat hält in seinem Kommentar zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen fest: «Von inhaftierten Personen sollten nie verlangt werden, dass sie zum Zweck einer Durchsuchung völlig nackt sind.» (Übersetzung des Originaltextes auf Englisch NKVF) (PC-CP (2018) 15 rev 3, p. 52).

²⁰ *Per se* vulnerabel sind Menschen mit schwersten körperlichen, psychischen oder kognitiven Behinderungen. Schwangere, Jugendliche und psychisch schwer erkrankte Personen sind bei Festhaltungen in Polizeizellen und während Gefangenentransporten auch vulnerabel. Abhängig von den konkreten Umständen können weitere Personen und Personengruppen vulnerabel sein wie ältere Personen, Frauen, LGBTIQ-Personen, Betroffene von Menschenhandel, von Folter und von physischer, psychischer und sexueller Gewalt.

²¹ Yogyakarta Principles, Principles on the Application of International Human Rights Law in relation to Sexual Orientation and Gender Identity, 2006, Prinzip 9.B, 10.B, 17.B und G, siehe auch Prinzip 6: Jeder Mensch hat die Wahl, ob er Informationen über seine sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität offenlegen will oder nicht.

²² Insbesondere die Wegleitung zum Inhaftierungsprozess, den Dienstbefehl zu Anhaltungen, vorläufigen Festnahmen und Polizeigewahrsam, den Dienstbefehl zu Personenkontrollen und die Checkliste für Durchsuchungen.



soll die Polizeileitung durch entsprechende Sensibilisierungen sicherstellen.

vi. *Waffen und andere Zwangsmittel*

27. Statistisch erfasst die Kantonspolizei den Einsatz von Schusswaffen und Destabilisierungsgeräten (Tasern). 2020 gab es zwei Schusswaffen- und zwei Tasereinsätze. 2021 gab es keinen Schusswaffeneinsatz und zwei Einsätze mit dem Taser (Stand 4. August 2021).
28. Die Anwendung anderer Zwangsmittel wie von Pfeffergel erfassen die Behörden nicht statistisch. Die besuchten Stützpunkte verfügten jeweils über einen Kopfschutz, der inhaftierten Personen angezogen werden kann um Selbstverletzungen während des Aufenthalts in der Einstellzelle oder während des Transports zu vermeiden.

vii. *Transport*

29. In der Tiefgarage des Polizeikommandos besichtigte die Delegation vier Gefangenentransport-Fahrzeuge. Die VW-Transporter sind unterschiedlich ausgebaut. Typischerweise verfügten sie jeweils über zwei Einzelzellen (0.64m²), eine Zelle mit einem zusätzlichen Platz für eine Begleitperson (2.61m²) (maximal drei Gefangene pro Transporter) und Stauraum. Die Zellen waren von der Fahrkabine aus über eine Videokamera einsehbar. Es gab keinen Alarmknopf und keine Gegensprechanlage. Die inhaftierten Personen können sich über Rufen, Klopfen oder Gestikulieren (Videokamera) beim Polizeipersonal in der Fahrkabine bemerkbar machen. Die Gefangenentransporter setzt die Kantonspolizei auch bei Frauen und Jugendlichen ein.
30. Die Platzverhältnisse in den besichtigten Gefangenentransport-Fahrzeugen entsprechen internationalen Standards.²³ Verbesserungspotential besteht aus Sicht der Kommission bei den Kommunikationsmöglichkeiten.²⁴ **Sie empfiehlt der Kantonspolizei Aargau die Zellen im Fahrzeug mit einer automatischen Gegensprechanlage auszustatten.**
31. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Aargau zudem vulnerable Personen und Jugendliche in der Regel mit sonstigen Polizeifahrzeugen (z.B. Kleinbus oder Streifenwagen) zu transportieren.**²⁵
32. Für den Transport werden die inhaftierten Personen stets mit Handschellen gefesselt. Die Kantonspolizei wies darauf hin, dass der Ein- und Ausstieg aus dem Transportfahrzeug ein kritischer Moment ist, eine Prognose über die Gewaltbereitschaft und das Fluchtrisiko der transportierten Person oft schwierig sei und die Fesselung insbesondere zum Schutz der Mitarbeitenden erfolge.
33. **Die Kommission kann die Sicherheitsüberlegungen nachvollziehen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass Fesselungen während des Transports nicht schematisch, sondern**

²³ CPT/Inf(2018)24, S. 2. "Wenn Fahrzeuge mit Sicherheitsabteilen ausgestattet sind, sollten Einzelkabinen, die kleiner als 0,6 m² sind, nicht für den Transport von Personen verwendet werden, auch nicht für kurze Fahrten."

²⁴ Siehe insbesondere Art. 26 OLUc. Siehe auch CPT/Inf(2018)24, S. 3 "Transportfahrzeuge sollten mit Mitteln ausgestattet sein, die es inhaftierten Personen ermöglichen, mit dem Begleitpersonal zu kommunizieren."

²⁵ Die Kantonspolizei Tessin beispielsweise transportiert Frauen, Minderjährigen und Personen mit gesundheitlichen Problemen mit PKW-Dienstfahrzeugen (Limousine oder Kombi). Vgl. Rapport au Conseil d'Etat du canton du Tessin concernant la visite de la Commission nationale de prévention de la torture dans les postes de police de Lugano, Camorino et Mendrisio des 3 et 4 mars 2021, Rz. 20. (Noch nicht veröffentlicht zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Berichtes an den Regierungsrat des Kantons Aargau).



nur nach einer individuellen Risikobewertung angewendet werden dürfen. Sie empfiehlt der Kantonspolizei Aargau ihre Weisungen, Checklisten, Prozesse und Praxis entsprechend anzupassen.²⁶

b. Prozessuale Garantien

i. Recht auf Information über Verfahrensrechte und Grund Festnahme, Kontaktierung von Angehörigen oder Dritten, Zugang zu einer Anwältin oder einem Anwalt

34. Während des Besuches überprüfte die Kommission stichprobenartig einige Journaleinträge und Rapporte. In diesen ist festgehalten, dass die Polizei die inhaftierten Personen während der Einvernahme über den Grund der Festnahme und ihre Verfahrensrechte informierte.
35. Gemäss erhaltenen Informationen können Tatverdächtige aus der Pikettliste des Aargauischen Anwaltsverbandes eine Verteidigung auswählen (Anwältin oder Anwalt der ersten Stunde).
36. Die Kommission weist darauf hin, dass gemäss internationalen Standards alle festgehaltenen Personen das Recht erhalten, bereits zu Beginn des Freiheitsentzugs²⁷ eine Person ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren oder informieren zu lassen. Das Recht auf Zugang zu einem Anwalt soll die Polizei ebenso ab diesem Zeitpunkt gewährleisten.²⁸
- 37. Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Aargau bei der Einvernahme von Jugendlichen (Minderjährigen) die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts zu gewährleisten.²⁹ Minderjährige sind auf Wunsch zudem in Anwesenheit einer Vertrauensperson zu befragen.**
38. In einem kontrollierten Dossier enthielt die Verfügung zum Polizeigewahrsam keine Rechtsmittelbelehrung. Die Kantonspolizei Aargau informierte die Kommission während des Feedbackgesprächs³⁰, dass die Formulare zum Polizeigewahrsam seit dem Besuch der NKVF im Juni bereits angepasst und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen worden seien.
39. In einem überprüften Fall hatte die Kantonspolizei einen Tatverdächtigen wegen sexueller Nötigung festgenommen. Ein Dolmetscher stand gemäss Auskunft der Polizei erst am nächsten Tag zur Verfügung. Zudem sei der Inhaftierte am Abend der Festnahme alkoholisiert und nicht kooperativ gewesen. Der Sachbearbeiter auf dem Polizeistützpunkt legte dem Tatverdächtigen ein Informationsblatt (Merkblatt) in seiner Muttersprache vor. Dieses listete die Informations- und Verfahrensrechte auf.³¹
40. Die Polizei informierte gemäss erhaltenen Dokumenten unmittelbar nach der Anhaltung

²⁶ CPT/Inf(2018)24, S. 3.

²⁷ Zum Beispiel bei einer vorläufigen Festnahme bereits während der Anhaltung.

²⁸ Art. 31 Abs. 2 BV; siehe CPT (2015) 57, Rapport à la Suisse, Recommandations 20 et 22, S. 16-17.

²⁹ CPT (2015) 57, Bericht an die Schweiz, Empfehlung 26, S. 19.

³⁰ Feedbackgespräch vom 6. Dezember 2021.

³¹ Recht über den Grund der Festnahme informiert zu werden, Recht die Aussage und Mitwirkung zu verweigern, Recht auf einen Übersetzer oder eine Übersetzerin, Recht auf einen Anwalt und Recht nahe Angehörige, die Arbeitgeberin und die Vertretung des Heimatstaates zu benachrichtigen.



die Staatsanwaltschaft und bot einen Pikettanwalt auf. Nach einem Aufenthalt von ein paar Stunden in einer Einstellzelle auf dem Polizeistützpunkt Aarau-Amtshaus, verbrachte der Tatverdächtige die Nacht im Bezirksgefängnis Kulm. Mit Hilfe eines Dolmetschers kam es erst am nächsten Tag zur Einvernahme auf dem Polizeistützpunkt.

41. Dass der Tatverdächtige erst am Folgetag mündlich über seine Rechte informiert und einvernommen wurde, ist unter den konkreten Umständen nachvollziehbar. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass die Strafprozessordnung vorsieht, dass die Polizei sofortige Abklärungen vornimmt (Erhärtung des Tatverdachts). Die Information über die Gründe der Festnahme sollte gemäss menschen- und grundrechtlicher Garantien³² sowie der Strafprozessordnung³³ in einer der inhaftierten Person verständlichen Sprache erfolgen.
42. Die NKVF regt die Kantonspolizei Aargau an, Organisation, Prozesse und Ressourcen zu überprüfen um eine konsequente Umsetzung der menschen- und grundrechtlichen sowie strafprozessrechtlichen Verfahrensgarantien bei der Inhaftierung von Tatverdächtigen in jedem Fall sicherzustellen.

ii. Dauer des Freiheitsentzuges

43. Die Wegleitung zum Inhaftierungsprozess³⁴ regelt die Dauer der unterschiedlichen Freiheitsentzüge. Anhaltungen sollen maximal drei und in Ausnahmefällen fünf Stunden dauern. Danach ist die inhaftierte Person zu entlassen oder, falls sich der Tatverdacht erhärtet, eine vorläufige Festnahme anzuordnen. Liegt eine Gefährdungssituation vor, verfügt ein Polizeioffizier Polizeigewahrsam. Eine vorläufige Festnahme (StPO) oder der Polizeigewahrsam (PolG) dürfen jeweils nicht länger als 24 Stunden dauern. Damit halten sich die Vorgaben an die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des kantonalen Polizeigesetzes.
44. Die Delegation hat einige Falljournale überprüft.³⁵ Die Stichprobe ergab, dass die inhaftierten Personen bei einer vorläufigen Festnahme oder Polizeigewahrsam jeweils nur ein paar Stunden auf dem Polizeistützpunkt verbrachten und für längere Aufenthalte in ein Bezirksgefängnis überstellt wurden. Aufgrund der Einträge im Falljournal konnte die Kommission jeweils die Dauer des Freiheitsentzuges in einer Einstellzelle der Polizei bestimmen.
45. Es gab jedoch keinen Eintrag wann jemand in die Einstellzelle gebracht, wann die inhaftierte Person die Zelle verliess (auch vorübergehend zum Beispiel zur Einvernahme in einem separaten Raum auf dem Polizeistützpunkt) und ob die Zellentür abgeschlossen wurde oder offenblieb. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Aargau den Zeitpunkt jedes Ein- und Austritts einer inhaftierten Person und deren Einschluss in der Einstellzelle aufzuzeichnen.**

³² Art. 5 Abs. 2 EMRK und Art. 31 Abs. 2 BV. Siehe auch CPT (2015) 57, Bericht an die Schweiz, Empfehlungen 20 und 22, S. 16-17.

³³ Art. 219 Abs. 1 StPO.

³⁴ Siehe die Kritik zum vorangehenden Inhaftierungsprozesses durch den vom Regierungsrat beauftragten Gutachter Prof. em. Dr. Andreas Donatsch (Medienmitteilung Departement Volkswirtschaft und Inneres 7. Mai 2021): [Empfehlungen zur besseren Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft werden umgesetzt - Kanton Aargau \(ag.ch\)](https://www.ag.ch/medienmitteilung/2021/05/07/empfehlungen-zur-besseren-zusammenarbeit-von-polizei-und-staatsanwaltschaft-werden-umgesetzt-kanton-aargau).

³⁵ Siehe Rz. 46-47.



iii. Dokumentation

46. Die Kantonspolizei Aargau setzt das digitale Vorgansbearbeitungssystem *Polaris* ein. Dieses enthält ein Falljournal, das mit Rapporten, Merkblättern, Verfügungen, Formularen (z.B. Ein- und Austritt Bezirksgefängnis oder medizinische Untersuchung durch mobile Ärzte), Beweisfotos, und weiteren Unterlagen ergänzt werden kann.
47. Die Überprüfung ergab, dass die Führung insbesondere des Falljournals systematisch, umfassend und klar ist. Allerdings sind, wie bereits erwähnt,³⁶ die Ein- und Austrittszeiten der Einstellzellen und meistens der Entlassungszeitpunkt aus der vorläufigen Festnahme oder dem Polizeigewahrsam im System nicht ersichtlich. Die Entlassung erfolgt meist nicht auf dem Polizeistützpunkt, sondern im Bezirksgefängnis, das über eine eigene Dokumentation verfügt.

iv. Einvernahmen

48. Für Einvernahmen standen an allen drei besuchten Orten eigens dafür vorgesehene Räume zur Verfügung. Diese waren zum Teil mit Videokameras ausgestattet (Kriminalpolizei). Die Kommission stellte in den geprüften Akten fest, dass die Einvernahmen in einem Rapport festgehalten werden, der von der einvernommenen Person und von dem betreffenden Beamten unterzeichnet sind. Die betroffenen Personen werden in der Regel über die Gründe für die Befragung sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert. Darüber hinaus werden sie zu Beginn des Gesprächs gefragt, ob ein Dolmetscher benötigt wird oder nicht.³⁷
49. Einvernahmen hält die Polizei in der Regel in Wortprotokollen fest. Befragungen von minderjährigen Opfer zeichnet die Kantonspolizei standardmässig auf Video auf. Aus Sicht der Kommission ist es wünschenswert Einvernahmen auf Video aufzuzeichnen. Aufzeichnungen in Bild und Ton erleichtern unter anderem die Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen. Dies liegt sowohl im Interesse der Person, die behauptet, während einer Einvernahme misshandelt worden zu sein, als auch der befragenden Person, die mit solchen Vorwürfen konfrontiert wird.³⁸

v. Recht auf eine offizielle und effektive Untersuchung

50. Beschwerden gegen Polizeimitarbeitende werden für die Kantonspolizei und Regionalpolizeien zentral beim Rechtsdienst der Kantonspolizei erfasst. Im Jahr 2020 registrierte dieser 46 Beschwerden³⁹ gegen Polizeipersonal. Dabei ging es um Vorwürfe wie nicht korrektes Verhalten bei Personenkontrollen, Vorgehen bei Demonstrationen, angeblich ungerechtfertigte Bussen oder zu wenig Kontrollen von pöbelnden Jugendlichen. Beschwerden gegen freiheitsentziehende Massnahmen durch die Polizei beurteilt das Verwaltungsgericht.⁴⁰ Für Beschwerden gegen Polizeigewahrsam ist das Obergericht zuständig.⁴¹

³⁶ Siehe Rz. 44-45.

³⁷ Siehe dazu mehr in Rz. 39-41.

³⁸ Principles on Effective Interviewing for Investigations and Information Gathering, May 2021, para. 177. Online zugänglich unter: www.interviewingprinciples.com.

³⁹ Aufsichtsanzeigen gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz (§ 38 VRPG).

⁴⁰ Art. 48a PolG.

⁴¹ Art. 48b PolG.



51. Gemäss Informationen, die der Kommission vorliegen, gibt es zurzeit im Kanton Aargau keinen unabhängigen Mechanismus zur Behandlung von Beschwerden bei Gewaltvorwürfen und Vorwürfen von ethnischen Profiling gegen Polizeipersonal. Der Regierungsrat schlägt die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle vor.⁴² Diese soll sich mit Anliegen der Bevölkerung im Umgang mit kantonalen Behörden befassen.⁴³
52. **Die Kommission empfiehlt den zuständigen Behörden des Kantons Aargau eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen,⁴⁴ an die sich aktuell inhaftierte oder bereits freigelassenen Personen wenden können um Vorwürfe von Rassismus und unverhältnismässiger Gewaltanwendung durch Polizeipersonal zu untersuchen.⁴⁵**
53. **Die Kantonspolizei Aargau soll Betroffene während der Anhaltung, bei der Unterbringung in einer Polizeizelle und während der Einvernahme über existierende Beschwerdemöglichkeiten informieren.⁴⁶ Schliesslich regt die Kommission die Kantonspolizei Aargau an, Statistiken über die Anzahl und Art der Beschwerden und deren Status (Lösung) zu veröffentlichen.⁴⁷**

c. Materielle Haftbedingungen

54. Das Polizeikommando in der Stadt Aarau verfügt über fünf Einstellzellen. Drei Zellen in einem der Untergeschosse werden bei erkennungsdienstlichen Massnahmen eingesetzt (z.B. Fingerabdrücke, Polizeifotos). Sie sind jeweils mit einer fest im Boden verankerten Holzbank und einem fixierten Tisch, einem Lavabo, einer Stehtoilette und einem Notrufknopf ausgestattet. Die Zellentüren sind mit einer Öffnungsklappe und Sichtfenster versehen. Es gibt kein direktes Tageslicht, keine Gegensprechanlage und kein Bett. In einer der Zellen lag eine Matratze, die aber gemäss Polizei nicht für Übernachtungen bestimmt ist. Zwei Zellen befinden sich in einem Obergeschoss im Einvernahmebereich der Kriminalpolizei. Diese dienen vor allem der Unterbringung von Tatverdächtigen während Einvernahmen (Pausen). Mahlzeiten organisiert die Polizei bei Bedarf.
55. Die besuchten Zellen im Polizeikommando waren nach Einschätzung der Kommission alt, nicht barrierefrei, aber sauber und für Aufenthalte von maximal einigen Stunden von Personen ohne erhebliche mobile Einschränkungen zweckmässig eingerichtet. Für Übernachtungen sind sie nicht geeignet und gemäss Polizei auch nicht dafür bestimmt.
56. Auf dem Polizeistützpunkt Schafisheim besichtigte die Delegation die vier Einstellzellen im

⁴² [Start der Anhörung zur Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#) (29.10.2021).

⁴³ Einige Behörden sind gemäss Vorschlag ausgenommen u.a. die Justiz (Gerichte und Staatsanwaltschaft).

⁴⁴ Siehe dazu die Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane der UNO und des Europarates (Auswahl): UN CAT/C/CHE/CO/7 (2015), para. 10; UN CCPR/C/CHE/CO/3 (2009), para. 14; ECRI, CRI(2009)32, Rz. 186. So hielt der UN-Ausschuss gegen Folter in seinem Bericht zur Schweiz von 2015 fest: «(...) der Ausschuss hält es für bedauerlich, dass der Vertragsstaat noch keine unabhängige Stelle zur Untersuchung von Einzelfällen eingerichtet hat, obwohl er dies in seinen früheren abschließenden Bemerkungen wiederholt empfohlen hat (...)» und empfahl der Schweiz die «Schaffung eines unabhängigen Mechanismus, der befugt ist, Beschwerden über Gewalt oder Misshandlung durch Strafverfolgungsbeamte entgegenzunehmen und solche Beschwerden zeitnah, unparteiisch und erschöpfend zu untersuchen (...)» (Übersetzung des Originaltextes auf Englisch durch die NKVF).

⁴⁵ Die Schaffung einer Ombudsstelle, wie vom Regierungsrat geplant, ist eine mögliche Lösung. Diese soll über die notwendige Unabhängigkeit, ein entsprechendes Mandat und Kompetenzen sowie die dafür notwendigen Ressourcen verfügen.

⁴⁶ Siehe dazu *Rechtsschutz gegen polizeiliche Übergriffe - Eine Darstellung der Beschwerdemechanismen in der Schweiz*, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR), 21. Februar 2014.

⁴⁷ UNODC, Handbook on police accountability, p. 36; siehe auch MRA, General Comment 20, ch. 14.



2020 eröffneten Gebäude. Diese sind neu und ebenso mit einem am Boden fixiertem Tisch, einer fixen Sitzgelegenheit, einem Lavabo, einer Sitztoilette und einem Alarmknopf, nicht aber mit einem Bett, Gegensprechanlage oder einer Videoüberwachung ausgestattet. Inhaftierte werden nach Auskunft der Kantonspolizei typischerweise während ein bis maximal zwei Stunden auf dem Stützpunkt festgehalten. Eine Verpflegung könne organisiert werden. Die Zellen sind, wie das Gebäude insgesamt, barrierefrei gebaut und auch für inhaftierte Personen mit eingeschränkter Mobilität nutzbar. Zur Übernachtung sind diese Zellen nicht bestimmt und nicht geeignet.

57. Die Einstellzellen des Polizeistützpunktes Schafisheim waren nach Einschätzung der Delegation sehr sauber, modern und zweckmässig eingerichtet.
58. Der Polizeistützpunkt Aarau-Amtshaus verfügt über eine Einstellzelle im Erd- und eine Einstellzelle im Untergeschoss. Die Parterre-Zelle ist mit einem fixierten Stuhl und Tisch aus Holz und Metall, einem Lavabo und einem Alarmknopf ausgestattet. Die rund vier bis sechs Quadratmeter grosse Zelle hat kein Tageslicht und keine Videoüberwachung. Die Einstellzelle im Untergeschoss mit ihrer gewölbten Decke (Rundbogen) und gemauerten Sitzgelegenheit ist gleich ausgestattet. Sie soll nicht nach erhaltener Auskunft nicht mehr eingesetzt werden. Die Kommission entdeckte eine Kritzelei auf der einen Wand mit einem männlichen Vornamen und «12/12/2020».
59. Die Kantonspolizei bestätigte während dem Feedbackgespräch, dass die Einstellzelle im Untergeschoss nicht mehr eingesetzt werden darf. Die Kantonspolizei will keine Einstellzellen im Amtshaus mehr nutzen, nachdem der geplante Neubau realisiert und die Sanierung des bestehenden Gebäudes des Polizeikommandos abgeschlossen ist.⁴⁸
60. Die Einstellzellen des Polizeistützpunktes Aarau-Amtshaus sind nach Einschätzung der Kommission veraltet. Aufgrund ihrer Bauart und dem Gebäude sind sie für Personen mit mobilen Einschränkungen gänzlich ungeeignet. Die Zelle im Erdgeschoss war ungepflegt und sehr klein. Die Einstellzelle im Untergeschoss hat die Atmosphäre eines Verlieses. Beide Zellen sind aufgrund der engen Platzverhältnisse⁴⁹, veralteten Ausstattung und dem schlechten Zustand nach Einschätzung der Kommission selbst für Inhaftierungen von einigen Stunden nicht geeignet. **Sie empfiehlt der Kantonspolizei Aargau auf die Nutzung der Einstellzellen des Polizeistützpunktes Aarau-Amtshaus so rasch wie möglich zu verzichten. Die Zelle im Erdgeschoss soll angemessen gereinigt werden.**
61. Der Stützpunkt im in die Jahre gekommenen «Amthaus» verfügt wie die übrigen zwei Standorte über Befragungszimmer. Der Sichtschutz stellt die Polizei sicher, indem die Fensterläden geschlossen gehalten werden. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Aargau einen alternativen Sichtschutz zu verwenden, damit Tageslicht die Räume beleuchten kann (z.B. Spiegelfolie).**

d. Medizinische Versorgung

62. Für die Gesundheitsversorgung von Inhaftierten in den Einstellzellen und zur Prüfung der

⁴⁸ [Baugesuch für Neubau Polizeigebäude - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#) (05.05.2020).

⁴⁹ Siehe CPT/Inf (92) 3, para. 43. Der Europäische Ausschuss für Folterprävention (CPT) empfiehlt (als «grobe Richtlinie») bei Polizeizellen, die zur Einzelbelegung für Aufenthalte von mehr als ein paar Stunden bestimmt sind: Fläche in der Grössenordnung von 7 Quadratmetern, 2 Meter oder mehr zwischen den Wänden, 2.5 Meter zwischen Boden und Decke.



Hafterstehungsfähigkeit zieht die Kantonspolizei ein mobiles Ärzteteam bei. Dabei greifen die diensthabenden Polizeimitarbeitenden auf eine täglich aktualisierte Pikettliste zurück, die auch Psychiaterinnen und Psychiater und andere Fachärztinnen und Fachärzte auflistet.

63. Der Dienstbefehl über die polizeiliche Anhaltung, vorläufige Festnahme und Polizeigewahrsam hält fest, dass die zuständige Haftbehörde bei fehlender oder eingeschränkter Hafterstehungsfähigkeit umgehend entscheiden muss, ob die Person sofort zu entlassen oder in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik einzuweisen ist (mit oder ohne polizeiliche Begleitung).
64. Ein von der Delegation kontrolliertes Falljournal enthielt ein von einem mobilen Arzt ausgefülltes Formular. Er überprüfte die Hafterstehungsfähigkeit einer stark alkoholisierten Person bevor diese während 24 Stunden in Polizeigewahrsam kam. Die Kantonspolizei informierte die Kommission, dass in etwa 80 Prozent der Fälle die Hafterstehungsfähigkeit überprüft werde.
65. Mehrere Polizeioffiziere erklärten der Kommission, dass Ihnen keine Suizide in den Einstellzellen der besuchten Polizeistützpunkte bekannt sind. Es habe Inhaftierte gegeben, die mit Suizid gedroht hätten. **Die NKVF empfiehlt der Kantonspolizei Aargau ihr Personal zu den Themen Haftchock, Suizidrisiko (besonders hoch während den ersten Stunden einer Festnahme), Suizidprävention und Fürsorgepflicht der Polizei gegenüber den Personen in ihrem Gewahrsam zu sensibilisieren und in die Aus- und Weiterbildung zu integrieren.**

e. Personal

66. Das Polizeipersonal führt Dienstaussweise mit sich. Auf Nachfrage stellten sich die Mitarbeitenden mit Namen vor und würden den Ausweis vorzeigen. Die Polizistinnen und Polizisten tragen keine Namensschilder oder sonst ein auf der Uniform sichtbares Identifikationsmerkmal (z.B. eine ID-Nummer). Mit Einführung der neuen Uniform ist es möglich ein Namensschild anzubringen. Es steht den uniformierten Mitarbeitenden jedoch offen, stattdessen ein generisches Schild (Name der Abteilung) auf sich zu tragen. Das Kommando begründete dies mit der veränderten Bedrohungslage der letzten Jahre.
67. Zwar kann die NKVF nachvollziehen, dass in bestimmten Situationen (z.B. organisiertes Verbrechen, Terrorbekämpfung, verdeckte Ermittlungen) das Polizeipersonal anonym oder sogar als solches nicht erkennbar sein muss. Gleichzeitig ermöglicht die eindeutige Identifikation eine verlässlichere Abklärung von Beschwerden gegen einzelne Polizeimitarbeitende. Auch ungerechtfertigte Vorwürfe können so besser geklärt und entkräftet werden. **Die Kommission empfiehlt der Kantonspolizei Aargau, dass die Mitarbeitenden (besondere Einsätze ausgenommen) zumindest eine Identifikationsnummer gut sichtbar auf der Uniform tragen.**⁵⁰

⁵⁰ Siehe CPT Rapport Suisse 2012, Rz.14 «(...) Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die spätere Identifizierung der betreffenden Beamten stets möglich ist, indem sie nicht nur ein deutlich unterscheidbares Abzeichen auf sich tragen, sondern dass auch eine Identifikationsnummer an der Uniform angebracht ist. (...)» (Übersetzung NKVF).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

Für die Kommission:

Präsidentin NKVF

04. April 2022

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

30. März 2022

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den Regierungsrat des Kantons Aargau über den Besuch des Polizeikommandos Aarau-Telli und der Polizeistützpunkte Aarau-Amtshaus und Schafisheim am 2. Juni 2021; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 haben Sie uns Ihren Bericht zu Ihrem Besuch des Polizeikommandos Aarau-Telli und der Polizeistützpunkte Aarau-Amtshaus und Schafisheim zur Stellungnahme innert 60 Tagen zugestellt. Wir danken dafür und nehmen gerne nachfolgend Stellung zu Ihrem Bericht und den Empfehlungen vom 31. Januar 2022.

1. Einleitende Bemerkungen

Der unangekündigte Besuch der Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) fand in einer offenen und konstruktiven Atmosphäre statt. Die Bestrebungen, die Situation vor Ort und die konkreten Umstände unter objektiven Gesichtspunkten zu überprüfen, sind den Verantwortlichen der Kantonspolizei Aargau positiv aufgefallen. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die NKVF die Anstrengungen der Kantonspolizei Aargau ausdrücklich anerkennt und die positiven Aspekte würdigt. Erfreulich war insbesondere auch, dass die Kantonspolizei Aargau anlässlich des Feedbackgesprächs am 6. Dezember 2021 Gelegenheit erhielt, zu einzelnen Punkten der Feststellungen der NKVF Erläuterungen und Präzisierungen abzugeben, welche im Bericht mehrheitlich berücksichtigt wurden.

Weiter nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass die NKVF keine Missstände festgestellt hat und die Empfehlungen mehrheitlich darauf ausgerichtet sind, die bestehende Praxis der Kantonspolizei Aargau ausführlicher in Dienstvorschriften festzuhalten.

2. Zu I. Einführung

Zu Rz. 9

Die Gründe für die Inhaftierung von Personen sind im kantonalen Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) klar umschrieben. Die Ausnüchterung von stark betrunkenen Personen ist kein Haftgrund. Hingegen ist der Umstand, dass eine Person betrunken ist, kein Grund für die Unzulässigkeit einer

Inhaftierung, sofern die Hafterstehungsfähigkeit gegeben ist. Die Hafterstehungsfähigkeit wird ausschliesslich durch ausgebildetes medizinisches Personal beurteilt.

Zu Rz. 13

Die Regelung, dass Anhaltungen gemäss StPO und dem PolG von bis zu drei Stunden durch alle Polizistinnen und Polizisten vorgenommen werden können, beruht auf einer formalgesetzlichen Grundlage (§ 12a Abs. 1 lit. b PolG e contrario sowie § 30 Abs. 1 lit. a Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] e contrario). Sämtliche Anhaltungen, unabhängig von ihrer Dauer, erfolgen stets aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen und sind entsprechend begründet.

3. Zu II. Beobachtungen, Erkenntnisse und Empfehlungen

3.1 Zu a. Behandlung der inhaftierten Personen

Zu Rz. 15 und 16

Rassismus und Stereotype werden bei der Kantonspolizei Aargau nicht nur thematisiert, sondern sind bereits seit einiger Zeit fester Bestandteil der Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH). Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die bereits geleisteten Bemühungen der Kantonspolizei Aargau in diesem Bereich gewürdigt werden.

Zu Rz. 22–24

Es wird begrüsst, dass die NKVF die Praxis der Kantonspolizei Aargau betreffend Umgang mit vulnerablen Personen und Personen mit Geschlechtsvariationen als positiv beurteilt. Die Ergänzung der entsprechenden Checkliste wird im Rahmen der periodischen Qualitätssicherung der internen Dienstbefehle und Weisungen geprüft.

Zu Rz. 25 und 26

Es wird begrüsst, dass die NKVF den Umgang der Kantonspolizei Aargau mit vulnerablen Personen und LGBTIQ+-Menschen als positiv bewertet. Die Ergänzung der entsprechenden internen Weisungen wird im Rahmen der periodischen Qualitätssicherung der Dienstbefehle und Weisungen geprüft. Die Kantonspolizei Aargau prüft zudem die Schaffung von konkreten Verhaltensempfehlungen für den Umgang mit LGBTIQ+-Menschen.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass bei einer Inhaftierung einer Person und die in diesem Zusammenhang notwendigen Massnahmen nicht von persönlichen Merkmalen wie Herkunft, Ethnie oder geschlechtliche Identität abhängig sind. Für die körperliche Durchsuchung beispielsweise sind ausschliesslich kriminal- und sicherheitspolizeiliche Überlegungen massgeblich. Unter Berücksichtigung dieser Umstände bestehen für eine gesonderte Behandlung von Personen ausschliesslich aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer allfälligen Vulnerabilität gewisse Schranken.

Zu Rz. 30–33

Die NKVF hat im Rahmen ihrer Besichtigung der Gefangenentransport-Fahrzeuge festgestellt, dass die inhaftierten Personen während der Fahrt grundsätzlich die Möglichkeit haben, auf sich aufmerksam zu machen (vgl. Rz 29 des Berichts der NKVF). Eine nachträgliche Installation von automatischen Gegensprechanlagen in den Gefangenentransport-Fahrzeugen ist aus unserer Sicht deshalb nicht erforderlich. Im Rahmen des Ersatzes der fraglichen Fahrzeuge wird hingegen die Beschaffung eines Modells mit entsprechender Ausstattung geprüft.

Beim Transport von inhaftierten Personen kommen den sicherheitspolizeilichen Überlegungen in jedem Fall höchste Priorität zu. In erster Linie ist eine mögliche Eigen- oder Drittgefährdung sowie die Flucht der inhaftierten Person zu verhindern. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass

inhaftierte Personen in unvorhersehbarer Weise reagieren können (Haftschock). Die Patrouillenfahrzeuge der Kantonspolizei Aargau sind für Gefangenentransporte mit derartigen Risiken nur bedingt geeignet. Die Kantonspolizei Aargau ist sich jedoch ihrer Fürsorgepflicht und Verantwortung gegenüber den inhaftierten Personen bewusst. Soweit es die sicherheitspolizeilichen Überlegungen zulassen, nimmt sie Rücksicht auf die mögliche Vulnerabilität von inhaftierten Personen und berücksichtigt diese bei der Durchführung von Gefangenentransporten.

Bezüglich der Frage der Fesselung von inhaftierten Personen bei Transporten haben die sicherheitspolizeilichen Überlegungen in jedem Fall höchste Priorität. Gemäss § 45 Abs. 2 PolG ist die generelle Fesselung beim Transport von inhaftierten Personen ausdrücklich zulässig. Sie ist unter dem Aspekt der Sicherheit der mit dem Transport beauftragten Person sowie zur Sicherstellung des Transports stets gerechtfertigt.¹ Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine ausreichende individuelle Risikobewertung in der Regel nicht möglich ist. Es ist notorisch, dass auch vordergründig ungefährliche Personen während einer Inhaftierung in einen Ausnahmezustand verfallen und sogar gewalttätig werden können. Die Sicherheit der Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Schutz der Bevölkerung wird unter diesen Umständen höher gewertet als die zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer bereits inhaftierten Person.

3.2 Zu b. Prozessuale Garantien

Zu Rz. 36 und 37

Die Kantonspolizei Aargau beachtet sämtliche strafprozessualen Vorschriften, insbesondere auch das Recht der beschuldigten Person auf einen Rechtsbeistand gemäss Art. 129 Abs. 1 StPO. Jeder zu inhaftierenden Person wird bei der Hafteröffnung ein Merkblatt mit ihren Rechten ausgehändigt und erläutert. Darin wird ausdrücklich auf das Recht auf einen Rechtsbeistand gemäss Art. 129 Abs. 1 StPO hingewiesen. Dasselbe gilt auch für Minderjährige, welche gemäss Art. 13 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) Anrecht auf Beizug einer Vertrauensperson haben.

Aus dem Bericht der NKVF ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche Beobachtungen oder Erkenntnisse diese zum Schluss kommt, dass die Kantonspolizei Aargau der Pflicht zur Aufklärungen der Rechte von inhaftierten Personen, insbesondere Jugendlichen, nicht nachkommen soll. Dies trifft auch nicht zu. Vielmehr hält die Kantonspolizei Aargau auch die jugendstrafprozessualen Vorschriften umfassend ein.

Zu Rz. 39–42

Der von der NKVF beschriebene Fall zeigt auf, dass die Kantonspolizei Aargau die geforderten strafprozessualen Vorschriften beachtet, namentlich die Aufklärung der inhaftierten Person über ihre Rechte (vgl. Kommentar zu Rz. 36 und 37) sowie die Vornahme der notwendigen Abklärungen bezüglich Erhärtung des Tatverdachts.

Im beschriebenen Fall bestanden die weiteren notwendigen Abklärungen in der Befragung der inhaftierten Person zu den Tatvorwürfen. Trotz entsprechender Suche nach einem verfügbaren Dolmetscher für denselben Abend, konnte die Befragung frühestens am Morgen des folgenden Tages durchgeführt werden. Zudem war der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Inhaftierung alkoholisiert, was eine strafprozessual verwertbare Einvernahme am selben Abend nicht ermöglichte.

¹ Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat betreffend Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Erläuterung zu § 45 Abs. 2 PolG, Seite 72

Zu Rz. 44 und 45

Erfreulicherweise hat die NKVF bei ihrer Überprüfung der Falljournale der Kantonspolizei Aargau festgestellt, dass die gesetzlich vorgegebene Dauer des Freiheitsentzugs bei vorläufigen Festnahmen und polizeilichem Gewahrsam lückenlos eingehalten wird. Bezüglich der Dokumentation der Dauer der Inhaftierung hält die Kantonspolizei Aargau die massgeblichen Zeiten (Anhaltung, Inhaftierung, Hafterstehungsprüfung und Entlassung) im jeweiligen Falljournal fest. Die Aussagekraft einer weitergehenden Dokumentation, namentlich die Zeitpunkte jedes einzelnen Ein- und Ausschlusses in einer Einstellzelle, ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Massgebend für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Dauer einer Freiheitsbeschränkung sind der Zeitpunkt der Anhaltung sowie der Zeitpunkt der Entlassung der betroffenen Person.

Zu Rz. 52 und 53

Wie die NKVF in ihrem Bericht feststellt, beabsichtigt der Regierungsrat des Kantons Aargau die Schaffung einer kantonalen Ombudsstelle. Die Anhörung für die entsprechenden rechtlichen Grundlagen wurde per 28. Januar 2022 beendet und der Zeitplan sieht vor, dass die Botschaft für ein Ombudsgesetz dem Grossen Rat im 2. Quartal 2022 zur ersten Beratung vorlegt werden soll. Der Geltungsbereich, die Kompetenzen sowie die konkreten weiteren Aufgaben und Pflichten der Ombudsstelle werden im dafür vorgesehenen politischen Prozess definiert.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bereits seit vielen Jahren bei der Kantonspolizei Aargau eine Anlaufstelle für Bürgeranliegen und Beschwerden gegen das Verhalten der Polizistinnen und Polizisten besteht. Weiter ist festzuhalten, dass Vorwürfe und Anzeigen gegen Mitarbeitende der Kantonspolizei wegen Straftaten, wie beispielsweise unverhältnismässiger Gewaltanwendung, in jedem Fall der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau zur Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz und zur allfälligen Eröffnung eines Strafverfahrens weitergeleitet werden. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz eines Vorwurfs oder einer Anzeige gegenüber Polizistinnen und Polizisten liegt immer bei der Staatsanwaltschaft, unabhängig davon, ob eine unabhängige Ombudsstelle oder eine Anlaufstelle für Bürgeranliegen innerhalb der Kantonspolizei Aargau besteht.

3.3 Zu c. Materielle Haftbedingungen

Zu Rz. 60

Es ist der Kantonspolizei Aargau bewusst, dass die Einstellzelle im Untergeschoss des Stützpunkts Aarau veraltet ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Kantonspolizei Aargau eine Konzentration ihrer Infrastruktur im Raum Aarau durchführt. In den kommenden Jahren werden sowohl der Bau eines neuen Polizeigebäudes im Telli sowie die Sanierung des bestehenden Polizeikommandos umgesetzt. Der Standort im Amtshaus an der Laurenzenvorstadt wird nach Abschluss dieser Vorhaben aufgegeben und der Stützpunkt Aarau bezieht neue Räumlichkeiten im sanierten Polizeikommando. Eine Sanierung der Bausubstanz am Standort Amtshaus ist deshalb nicht mehr angebracht. Die fragliche Einstellzelle im Untergeschoss des Stützpunkts Aarau wird aber grundsätzlich nicht mehr verwendet und soll endgültig von der Bestandsliste gestrichen werden.

Zu Rz. 61

Das Gebäude, in welchem sich der Stützpunkt Aarau befindet, steht unter Denkmalschutz. Sämtliche Veränderungen der Aussenhülle sowie im Inneren bedürfen der Mitwirkung der entsprechenden Stellen. Im Hinblick auf die in Rz. 60 erwähnte Auflösung dieses Standorts sind bauliche Massnahmen nicht angezeigt.

3.4 Zu d. Medizinische Versorgung

Zu Rz. 65

Der Umgang mit Suizid und suizidalen Personen ist im Polizeiberuf ein ständig wiederkehrendes Thema. Dementsprechend ist dieses Bestandteil der Ausbildung der Aspirantinnen und Aspiranten an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein signifikanter Anteil an inhaftierten Personen im Rahmen der Überprüfung der Hafterstehungsfähigkeit durch medizinisch ausgebildetes Fachpersonal begutachtet wird (vgl. Rz. 64 des Berichts der NKVF). In diesem Rahmen werden auch Hinweise auf eine mögliche Eigengefährdung geprüft.

Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Aargau werden laufend zu einer grossen Bandbreite an Themen aus- und weitergebildet. Hierfür stehen jedoch nur begrenzte zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung. Die Empfehlung der NKVF wird jedoch bei der Festlegung der Themen für kommende Weiterbildungen in Erwägung gezogen.

3.5 Zu e. Personal

Zu Rz. 67

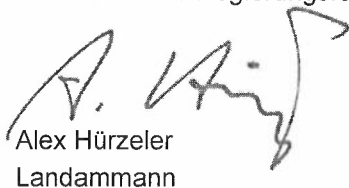
Die Identifikation von Polizistinnen und Polizisten ist lediglich eine Empfehlung des CPT und keine Anordnung oder Vorgabe. Einige Länder haben Identifikationsmerkmale eingeführt, in der Schweiz ist die Nichtidentifikation von Polizistinnen und Polizisten jedoch der Normalfall. Zum Schutz der Privatsphäre der Mitarbeitenden und insbesondere zu deren Sicherheit wird bei der Kantonspolizei Aargau grundsätzlich auf Identifikationsmerkmale beim Personal verzichtet.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass die von der NKVF geforderte verlässliche Identifikation von Polizistinnen und Polizisten gewährleistet ist. Es ist kein Fall aus der jüngeren Vergangenheit bekannt, bei welchem mit aufsichts- oder strafrechtlichen Vorwürfen konfrontierte Mitarbeitende nicht eindeutig identifiziert werden konnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Alex Hürzeler
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin